



Konzept für die Investitionen im doppelischen Haushalt

Wertgrenze

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung



Investitionen

Aus- und Einzahlungen zur Veränderung (Aufwertung) des Anlagevermögens der Landeshauptstadt Magdeburg

Anlagevermögen erhöht die Aktivseite der Bilanz

Werterhöhende Maßnahmen – Definition in Bewertungsrichtlinie

Belastung der Ergebnisrechnung nur in Höhe Abschreibungen

Belastung der Finanzrechnung in Höhe der Kosten



Gesetzliche Grundlage: § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO LSA Doppik
i.V.m. Anlage 7 B VV Muster zur GemHVO LSA Doppik

Einzelausweis aller Investitionen größer 60 Tsd. Euro im
Haushaltsplan

60 Tsd. EUR wird als **Wertgrenze** vorgeschlagen (95 % des
Volumens aller Investitionen werden abgebildet)

Pläne, Kostenberechnungen, Bauzeitplan und Jahresraten
müssen vor Gesamtveranschlagung im Haushaltsplan erstellt
werden – Planungsmittel dürfen vorher als Aufwand
veranschlagt werden



Kameralistik

- DS 0107/02 basierend auf §10 GemHVO LSA
- für Investitionen mit einem Gesamtwertumfang von mehr als 500 Tsd. EUR ist ein Grundsatzbeschluss inkl. Kostenschätzung zu erarbeiten
- bis Beschlussfassung der HU Bau werden ausschließlich Planungsmittel im HH veranschlagt

Doppik

- Beibehaltung der Regelung, für Investitionen mit einem Gesamtwertumfang ab 500 Tsd. EUR einen Grundsatzbeschluss inkl. Kostenberechnung zu erarbeiten
- neue Regelung basierend auf §11 GemHVO LSA Doppik:
- ab **1,5 Mio. Euro** sind **Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung**
- 7 Maßnahmen von ca. 250 (3%) entsprechen einem Volumen von 45% des Gesamtvolumens Basis 2009
- Veranschlagung im HHPlan erst nach Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten und der Folgekosten
- Planungsmittel dürfen vorher als Aufwand veranschlagt werden



Investitionen
über
1.500 Tsd. Euro

Veranschlagung im HHPlan
nur nach Vorlage
eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs
und einer Folgekostenberechnung

Planungsmittel dürfen vorher veranschlagt werden

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung 1.500 Tsd. Euro

für Investitionen mit einem Gesamtwertumfang von mehr als 500 Tsd.
EUR ist ein Grundsatzbeschluss inkl. Kostenberechnung zu
erarbeiten

Grundsatzbeschluss ab 500 Tsd. EUR

Investitionen über 60 Tsd. Euro und unter 500 Tsd. Euro Gesamtwertumfang
Pläne, Kostenberechnungen, Bauzeitplan und Jahresraten müssen vor Veranschlagung im
Haushaltsplan vorliegen, Planungsmittel dürfen vorher veranschlagt werden

Wertgrenze – 60 Tsd. Euro

Organisationsbezogene Abbildung aller Investitionen unter 60 Tsd. Euro
inkl. Kostenberechnung